

WA	
0,4	0,8
II	
Th _{min} = 6,00m ü. OKF	
SD/WD 20°-35°	

WA	
0,4	0,8
II	
Th = 3,50m-4,50m ü. OKF	
SD/WD 20°-35°	



Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO-) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), in der derzeit gültigen Fassung, § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S.256), der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 06.06.2006 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 (2) und § 19 (1) BauNVO als Höchstmaß
- 0,8 Geschossflächenzahl gemäß § 16 (2) und § 20 (2) BauNVO als Höchstmaß
- II Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse gemäß § 16 (2) und § 20 (1) BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend gemäß § 16 (2) und (4) sowie § 20 (1) BauNVO
- Th_{min} = 6,0m ü. OKF Mindest einzuhaltende Traufhöhe (Schnittpunkt Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut) gemäß § 16 (2) und § 18 BauNVO über der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKF)
- Th = 3,50m-4,50m ü. OKF Traufhöhe (Schnittpunkt Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut) als Mindest- und zulässiges Höchstmaß gemäß § 16 (2) u. (4) und § 18 BauNVO über der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKF)

Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

- Baugrenzen
- überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO
- ← → Hauptfiraichtung, zwingend

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

- SD zulässige Dachform: Satteldach
- WD zulässige Dachform: Walmdach
- 20°-35° zulässige Dachneigung

C. Sonstige Darstellungen

- 198 vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.
- vorhandene Gebäude/Nebengebäude
- geplante Baukörper (informeller Eintrag)
- Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlich festgesetzter Stellung der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

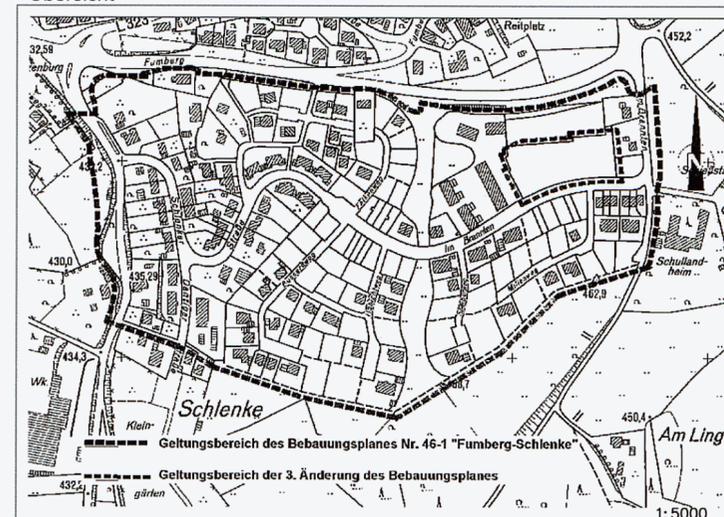
D. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NRW).

E. Inkrafttreten

Diese Bebauungsplan-Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Übersicht



Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 06.06.2006

[Signatures]
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Stadt Meinerzhagen

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-1 "Fumberg-Schlenke"

Planung

Büro für Bauleitplanung, Standortentwicklung und Umweltfragen BFB
 Derschlagers Straße 3
 58540 Meinerzhagen

Meinerzhagen, den 09.06.2006

[Signature]
 Dipl.Ing. R. Schürmann

Aufstellung

Diese Bebauungsplan-Änderung ist durch Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 20.03.2006 aufgestellt worden.

Meinerzhagen, den 14.06.2006

[Signature]
 Bürgermeister

[Seal: STADT MEINERZHAGEN]

Verfahren nach § 13 (2) BauGB

Diese Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie der davon betroffenen Öffentlichkeit mit Schreiben vom 05.04.2006 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Meinerzhagen, den 14.06.2006

[Signature]
 Bürgermeister

[Seal: STADT MEINERZHAGEN]

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplan-Änderung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 06.06.2006 in Kraft getreten.

Meinerzhagen, den 23.06.2006

[Signature]
 Bürgermeister

[Seal: STADT MEINERZHAGEN]

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der in Kraft getretenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46-1 "Fumberg-Schlenke" wird hiermit bescheinigt.

Meinerzhagen, den 22.06.2006

[Signature]
 Bürgermeister